

Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2017

(Anlage zur Haushaltssatzung 2017
gem. § 100 Abs. 3 KVG LSA
i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO)



Bitterfeld-Wolfen

Auszug für die Ortschaftsräte

1. Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung

Kann von einer Gemeinde der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO LSA) dem zugrundeliegenden Haushaltsplan beizufügen. Es dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit wieder zu erreichen und die stetige Aufgabenerfüllung gemäß § 98 Abs. 1 KVG zu sichern. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.

Trotz Anwendung des Runderlasses zur vorübergehenden Erleichterung des Haushaltsausgleichs hält die Stadt Bitterfeld-Wolfen aufgrund der ihren Haushalt erheblich belastenden Altfehlbeträge weiter an ihrem Haushaltskonsolidierungskonzept fest und hat es entsprechend der geänderten Haushaltsgrundlagen weiter ausgebaut und fortgeschrieben. Bezogen auf das nunmehr geplante Haushaltsjahr 2017 und einer darin enthaltenen mittelfristigen Planvorausschau bis zum Jahr 2020 endet der insgesamt zu betrachtende Konsolidierungszeitraum im Jahr 2025.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept 2017 (*Beschlussantrag Nummer 204-2016*) ist spätestens mit der Haushaltssatzung 2017 (*Beschlussantrag Nummer 205-2016*) durch den Stadtrat zu beschließen und sodann der Kommunalaufsicht vorzulegen.

1.1. Berücksichtigung von Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung

Erstmals zur Haushaltssatzung 2010 musste in Bitterfeld-Wolfen ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufgestellt werden. Seitdem werden die darin verankerten bereichs- und budgetübergreifend definierten Haushaltskonsolidierungs- und Sparmaßnahmen kontinuierlich

überwacht,
abgerechnet,
erweitert und
fortgeschrieben.

Ausgangspunkt war dabei die Berücksichtigung der mit dem Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. September 2004 gegebenen Hinweise zur Haushaltskonsolidierung. Zudem werden verstärkt auch diesbezügliche Hinweise der Kommunalaufsicht aufgegriffen, und - wenn möglich - im Rahmen weitergehender oder neuer konzeptioneller Zielsetzungen umgesetzt.

- Es wurden und werden grundsätzlich alle **Ausgabepositionen** im Haushalt konsequent auf Reduzierungsmöglichkeiten
- und grundsätzlich alle **Einnahmepositionen** konsequent auf Erhöhungsmöglichkeiten

überprüft.

1.2. Verbindlichkeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

Die dargestellten Maßnahmen sind gem. § 100 Abs. 3 KVG grundsätzlich verbindlich, das heißt, für die Gesamtlaufzeit eines beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzeptes besteht eine strikte Bindungswirkung bei der Ausführung des Haushaltsplanes und bei der Aufstellung der Haushaltspläne für Folgejahre.

Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen, welche grundsätzlich nur bei rechtlich oder tatsächlich zwingenden Änderungen der Planungsgrundlagen zulässig sind, werden im Rahmen des Konzeptes maßnahmekonkret erläutert. Zugleich werden (soweit möglich) andere, gleichwertige Konsolidierungsmaßnahmen mit in das Konzept aufgenommen, um die Konsolidierungszielstellung insgesamt im dafür festgelegten Zeitraum zu erreichen.

1.3. Das Haushaltskonsolidierungskonzept als langfristiges Leitbild für künftige Haushalts- und Finanzplanungen

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist grundsätzlich so konzipiert, dass aus den einzelnen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen auf der Grundlage von konkreten Zahlen verbindliche Planziele abgeleitet werden können und diese in der Finanzplanung nachvollziehbar ihren Niederschlag finden. Dazu sind alle Maßnahmen sowohl detailliert beschrieben als auch - soweit wie möglich - mit konkreten Terminstellungen und ihren haushaltsmäßigen Auswirkungen dargestellt.

Zur besseren Messbarkeit und zur Veranschaulichung der Zielerreichung werden für die jeweiligen städtischen Produkte und Produktgruppen bereits im Rahmen der Haushaltsplanung und im Rahmen der Rechnungslegung differenzierte Haushaltskennzahlen ausgewiesen. Diese Haushaltskennzahlen sind regelmäßig auch Schwerpunkt der unterjährigen analytischen Auswertungen und Berichtserstattungen zur Haushaltsdurchführung gemäß § 26 KomHVO.

Insofern kommt dem Haushaltskonsolidierungskonzept die wesentliche Bedeutung eines **langfristigen Leitbildes für die Haushalts- und Finanzkennzahlen** zu. Es ist grundsätzlich richtungsweisend für die weitere Haushaltsentwicklung und entscheidungsunterstützend in der laufenden Haushaltsdurchführung.

2. Ergebnis der Haushaltskonsolidierung für 2017 und Folgejahre

2.1. Ablauf der bisherigen Haushaltskonsolidierung

Mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2017 der Stadt Bitterfeld-Wolfen gemäß Beschlussvorlage 204-2016 wird nach Maßgabe von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Haushaltsplanung und -durchführung eine Fortschreibung und ein weiterer Ausbau der erstmals für das Jahr 2010 in einem konzeptionellen Rahmen beschlossenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen vorgenommen.

Zur Vorberatung und Diskussion von Vorschlägen zu Haushaltseinsparungen, die die finanzielle Leistungsfähigkeit des Stadthaushaltes wieder herzustellen helfen, sowie zur Prüfung der rechtlichen und auch praktischen Umsetzungsmöglichkeiten wurde ursprünglich die

„Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung“

als eine Arbeitsgruppe des Haupt- und Finanzausschusses gegründet. Die Gründung erfolgte bereits im Jahr 2009 im Rahmen der Haushaltsplanung 2010 und der erstmals diesbezüglich auch erforderlichen Konsolidierung des Stadthaushaltes. Im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung und -konsolidierung tagte die Arbeitsgruppe insgesamt 32 Mal, mit ihrer letzten Sitzung am 29. April 2014. Die Haushaltsatzung 2014 wurde daraufhin mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept für 2014 und Folgejahre am 18. Juni 2014 durch den Stadtrat beschlossen und konnte sodann von der Kommunalaufsicht mit Verfügung vom 23. Juli 2014 genehmigt werden.

Im Weiteren wird die Vorberatung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten der Stadt (und so auch der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes) durch den nach der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 als ein beratender Ausschuss neu gegründeten „Haushalts- und Finanzausschuss“ durchgeführt.

2.2. Erweiterung der Haushaltskonsolidierung

In Anlehnung an die Verfügungen der Kommunalaufsicht des Landkreises zum Haushalt der Stadt Bitterfeld-Wolfen, in denen - um die stetige und nachhaltige Aufgabenerfüllung zu sichern und diese nicht weiter zu gefährden - die Forderung nach einem absoluten „Sparhaushalt“ begründet wird, werden bereichs-, budget- und produktübergreifend Möglichkeiten gesucht, um noch zusätzliche Einsparungen im Stadthaushalt nachhaltig realisieren zu können. Im Ergebnis dieser Bemühungen konnte gegenüber dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2016 noch **eine zusätzliche Haushaltskonsolidierungsmaßnahme** neu definiert und deren Zielstellung im Haushaltskonsolidierungskonzept für 2017 und Folgejahre mit festgeschrieben werden.

Betroffen ist die Maßnahme:

- "Weiterer Verkauf nicht zwingend betriebsnotwendiger Immobilien"
→ lfd. Nr. **M 42 / 15**, Vermerk "neu", Seite A 30

Es erhöht sich dadurch die Anzahl der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen

von bisher	65 Einzelmaßnahmen
auf nunmehr	66 Einzelmaßnahmen.

2.3. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung

Das Haushaltskonsolidierungskonzept für 2017 und Folgejahre der Stadt Bitterfeld-Wolfen umfasst insgesamt

66 Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen.

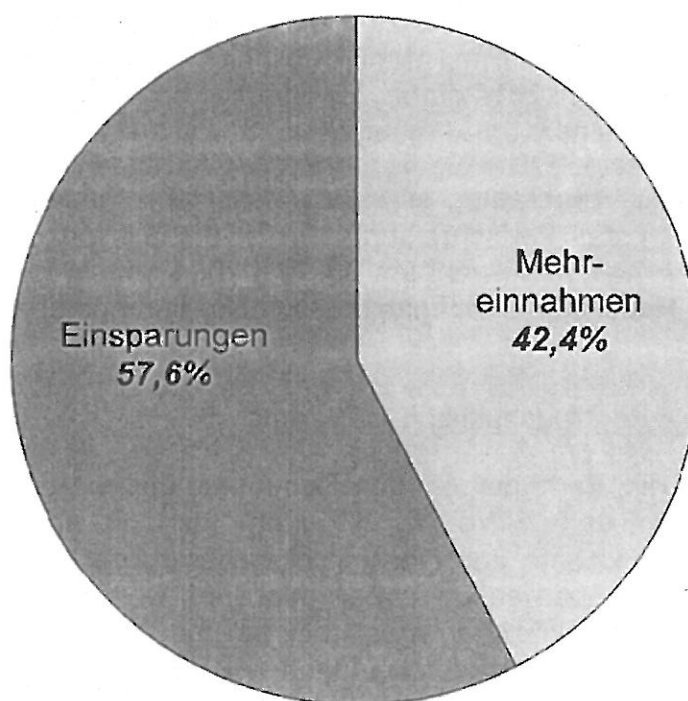
Es berechnen sich aus
und aus

15 Maßnahmen kalkulierte Mehreinnahmen

51 Maßnahmen kalkulierte Einsparungen.

Im gesamt betrachteten Konsolidierungszeitraum - seit Beginn im Jahr 2010 bis zum Ende der Darstellung im Jahr 2025 - ergibt sich ein kalkulierter Gesamterfolg in Höhe von **322.544,0 T€** (sh. Seite A 44).

- Davon entfällt auf kalkulierte Mehreinnahmen ein Teilbetrag von **136.903 T€** (=42,4% des Gesamterfolgs)
- und auf kalkulierte Einsparungen ein Teilbetrag von **185.641 T€** (= 57,6% des Gesamterfolgs).



Den Hauptschwerpunkt sowohl abgerechneter als auch kalkulierter Mehreinnahmen bilden die erhöhten Realsteuereinnahmen mit einem finanziellen Gesamtumfang von **128.797 T€**, Maßnahme Nr. 90/01 auf Seite A 39.

Den Hauptschwerpunkt sowohl abgerechneter als auch kalkulierter Einsparungen bilden die Personalkosteneinsparungen von insgesamt **64.819 T€** unter Maßnahme Nr. 02/01 auf den Seiten A 4 bis A 7.

2.4. Abrechnung der Erfolge der Haushaltskonsolidierung mit der Haushaltssatzung 2017

2.4.1. – insgesamt

In der Aufrechnung sowohl aller bereits erzielten als auch der kalkulierten Haushaltskonsolidierungserfolge gemäß Haushaltskonsolidierungskonzept 2017 ergibt sich im gesamtbetrachteten Haushaltskonsolidierungszeitraum bis 2025 im Ergebnishaushalt ein insgesamt erzielbarer Konsolidierungserfolg in Höhe von

321,8 Mio. Euro (siehe Seiten A 47 bis A 49)

und im Finanzhaushalt ein insgesamt erzielbarer Konsolidierungserfolg in Höhe von

322,5 Mio. Euro (siehe Seiten A 50 und A 51).

Somit wären ohne die städtische Haushaltskonsolidierung in kalkulatorischer Vorausschau auf das Jahr 2025 um diese Beträge entsprechend höhere kumulierte Jahresfehlbeträge in diesen beiden Teilhaushalten zu erwarten.

Die Entwicklung der planmäßig kalkulierten Haushaltskonsolidierungserfolge stellt sich im zurückliegenden Zeitraum und seit Beginn der Haushaltskonsolidierung wie folgt dar:

Konsolidierungserfolge insgesamt	mit HH-Satzung 2014	HH-Satzung 2015	HH-Satzung 2016	HH-Satzung 2017
⇒ im Ergebnishaushalt	236.355 T€	256.237 T€	292.578 T€	321.796 T€
⇒ im Finanzhaushalt	236.731 T€	256.915 T€	293.256 T€	322.544 T€

** Die Verringerung der Konsolidierungserfolge im Jahr 2014 ist im Wesentlichen auf die im Nachgang trotz Hebesatzanhebung als nicht realisierbar eingeschätzten Steigerungsraten für die Gewerbesteuer und so auf entsprechend bereinigte Zielstellungen von Maßnahme 90 / 01 (auf Seite A 39) zurückzuführen.*

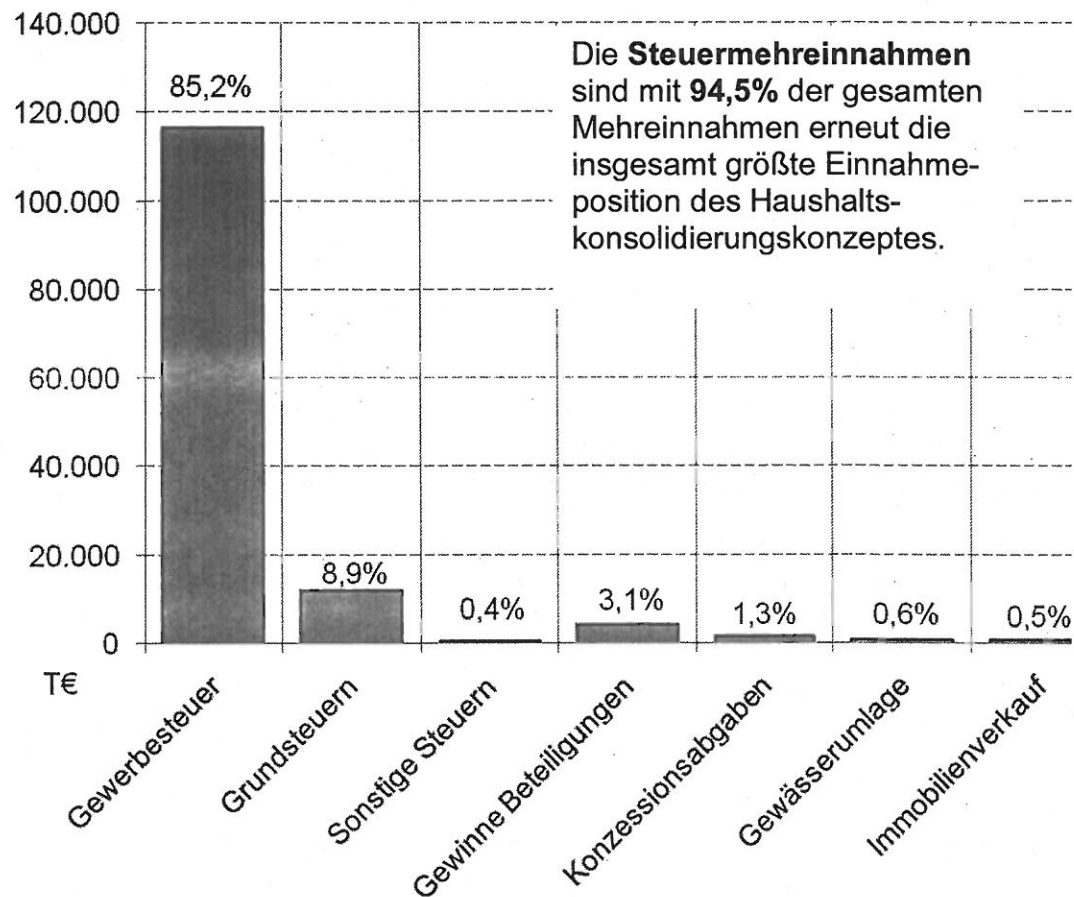
Im Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2017 kann die prognostizierte defizitäre Haushaltsentwicklung durch die Umsetzung definierter Sparmaßnahmen in ihrer Auswirkung zwar deutlich abgeschwächt werden, letztendlich gelingt es konzeptionell jedoch wiederum - auch trotz größter Sparanstrengungen - noch nicht, eine vollständige Rückführung der bisher aufgelaufenen Defizite in dem gesetzlich dafür vorgesehenen Konsolidierungszeitraum gemäß § 100 Abs. 3 KVG nachzuweisen.

Gegenüber dem Ergebnis der Haushaltskonsolidierung aus Sicht des Vorjahres 2016 verbessert sich entsprechend der Darstellung auf Seite A 49 das Ergebnis der Haushaltskonsolidierung in der Vorausschau auf das Jahr 2024 von -47,7 Mio. Euro **um +14,5 Mio. Euro** auf -33,2 Mio. Euro. Am Ende des nunmehr maßgeblichen Konsolidierungszeitraumes (zum Ende 2025) verbleiben noch kalkulierte Fehlbeträge

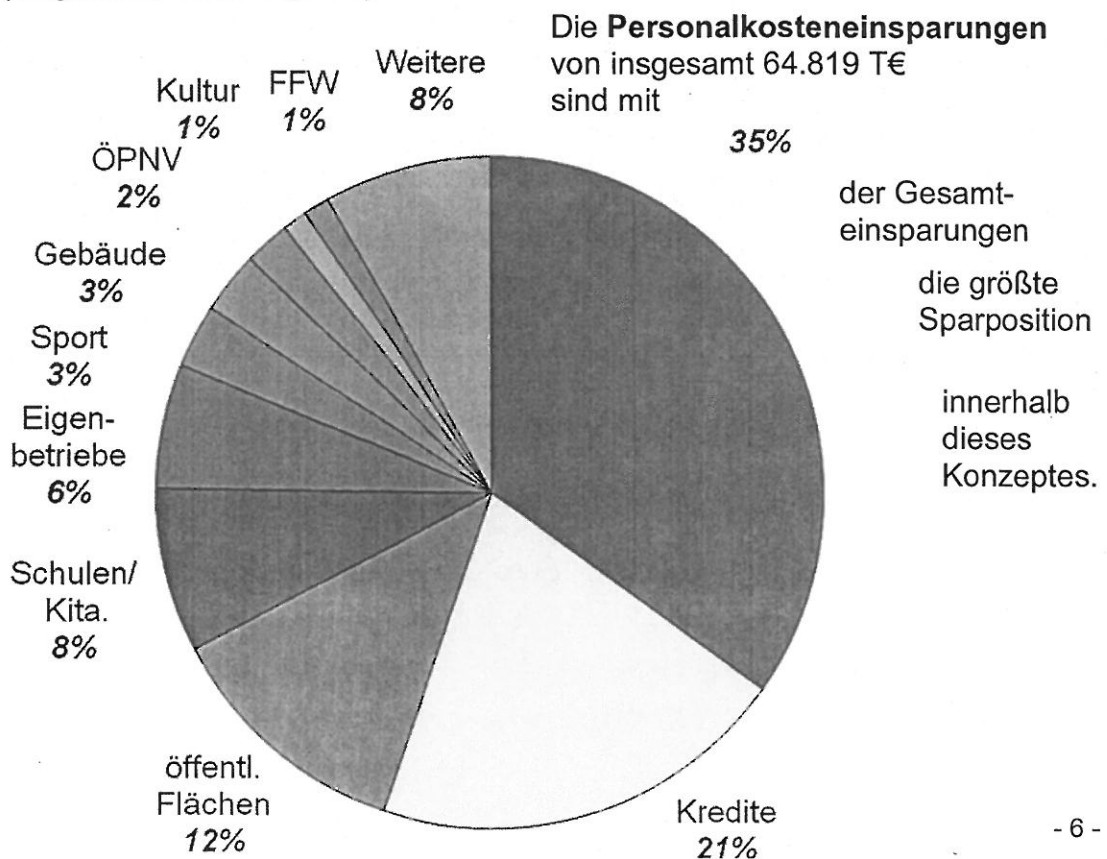
- im Ergebnishaushalt in Höhe von **-23,2 Mio. Euro** und
- im Finanzhaushalt in Höhe von **-29,3 Mio. Euro.**

2.4.2. Erfolge der Haushaltskonsolidierung nach Kategorien

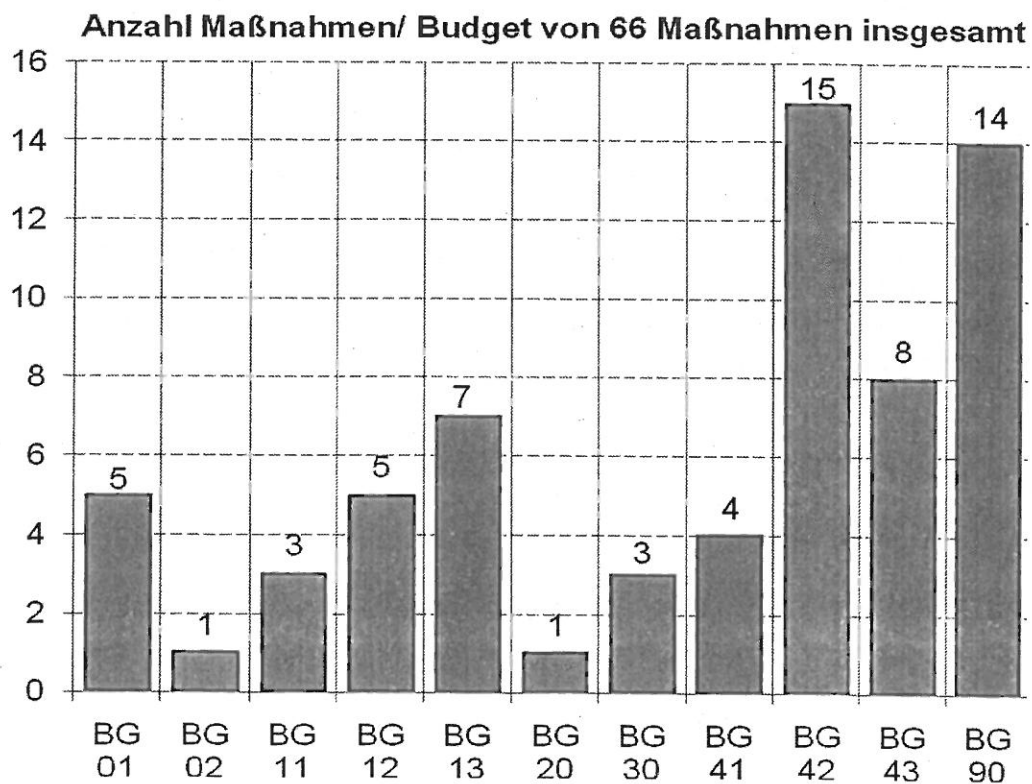
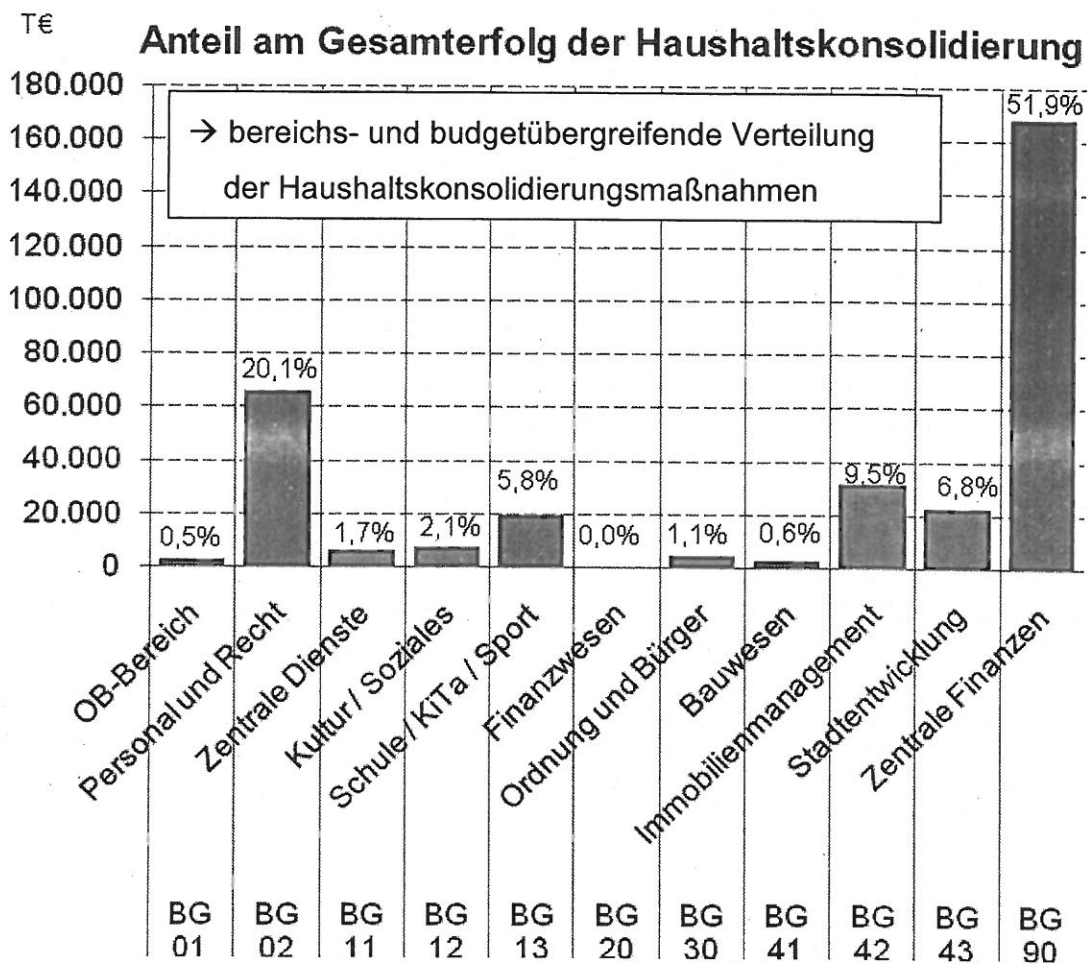
➤ Mehreinnahmen (insgesamt **136.903,3 T€**)



➤ Einsparungen (insgesamt **185.640,7 T€**)



2.4.3. Erfolge der Haushaltskonsolidierung nach Budgets



3. Fazit und Ausblick

Im Ergebnis der Haushaltsplanung 2017 und der mittelfristigen Planprognose bis zum Jahr 2020 können sowohl die jährlichen Abschreibungen zumindest mit erwirtschaftet als auch die jährlichen Tilgungsbeträge im Finanzplan finanziell abgesichert werden. Es veranschaulicht damit eine Rückkehr des Stadthaushaltes zu einer geordneten Haushaltsführung und wird künftig mit der tatsächlichen Realisierung des Haushaltes auch wieder zu einer Erhöhung des städtischen Eigenkapitals bzw. auch zu einem Abbau der in Anspruch genommenen Kassenkreditmittel führen.

Dabei darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass die Gültigkeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes und damit die Pflicht zu dessen Fortschreibung und weiteren Ausbaues bis zum vollständigen Abbau der Altfehlbeträge und zur Reduzierung der Kassenkreditinanspruchnahme auf ein nach § 110 KVG vertretbares Maß besteht.

In der Konsequenz dessen und entsprechend auch der Forderungen der Kommunalaufsicht mit ihren jährlichen Verfügungen zum Stadthaushalt sind die seitens der Stadt erwirtschafteten

Überschüsse auch künftig prioritär

zum Abbau der Altfehlbeträge

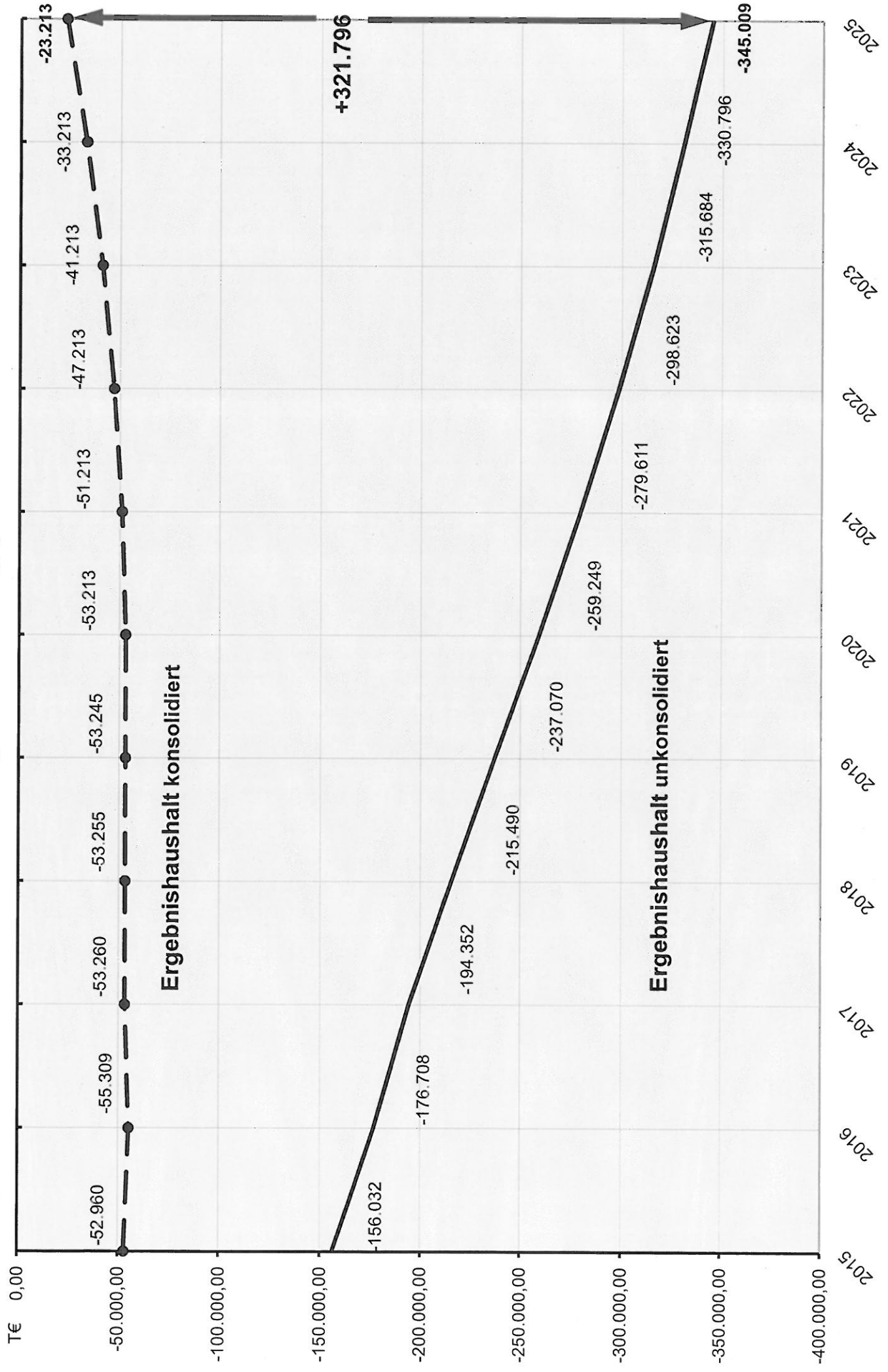
und

zur Reduzierung der Kassenkreditinanspruchnahme

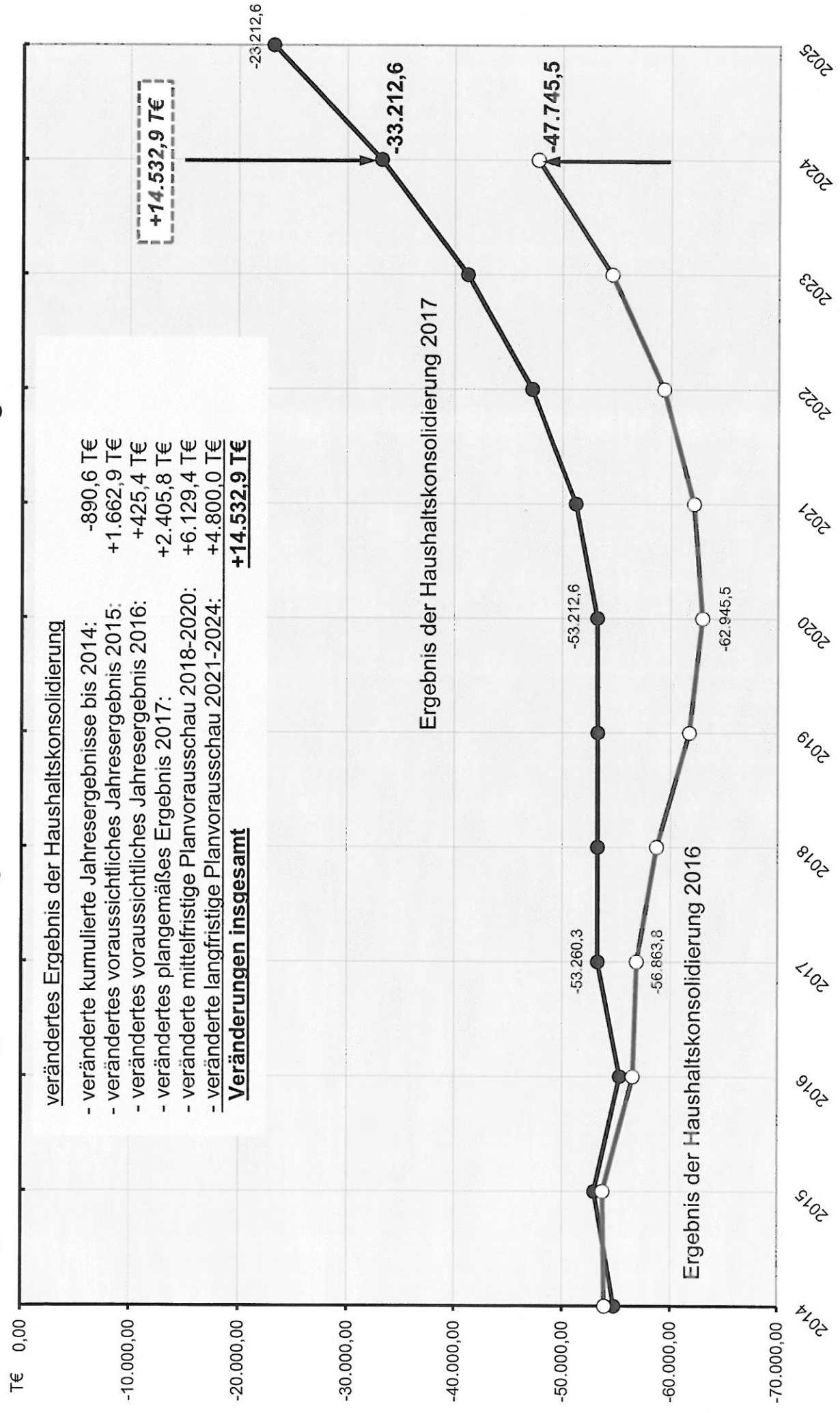
einzusetzen.

Des Weiteren sollte die Zielstellungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes auch in Zukunft den sich ändernden Rahmenbedingungen stetig angepasst werden verbunden mit der Aufnahme noch weiterer Maßnahmen zur Stärkung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Stadthaushaltes, um einerseits die Zahlungs- und Handlungsfähigkeit des Haushaltes auch dauerhaft sicherzustellen und andererseits um die Verringerung der Inanspruchnahme von Liquiditätskreditmitteln noch schneller und deutlicher voranbringen zu können.

Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2017 und Folgejahre



Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2017 und Folgejahre; Gegenüberstellung mit dem Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2016



Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2017 und Folgejahre

